

Empfehlungen des Hochschulrats für die Erhebung von Studiengebühren an schweizerischen Hochschulen

vom 18. Dezember 2020

Erläuterungen

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag des Bundesrats

Der Bundesrat hat Ende August 2018 eine vertiefte Aussprache über mögliche strukturelle Reformen in der Bundesverwaltung gehalten. Dabei hat er auch eine Diskussion zu den Studiengebühren geführt. Er hat in der Folge das WBF beauftragt aufzuzeigen, in welchem Rahmen eine Erhöhung der Studiengebühren weiterverfolgt werden kann.

Für die Festlegung der Studiengebühren an den kantonalen Universitäten (UH), den Fachhochschulen (FH) und den Pädagogischen Hochschulen (PH) sind die Hochschulen selbst oder die entsprechenden Trägerschaften zuständig. Über die Studiengebühren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) entscheidet gemäss ETH-Gesetz der ETH-Rat. Der Hochschulrat hat gemäss Art. 12 Abs. 3 Bst. c HFKG die Kompetenz, Empfehlungen für die Erhebung der Studiengebühren zu erlassen.

Der Hochschulrat hat an seiner Sitzung vom 21. Februar 2019 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Frage solcher Empfehlungen vertiefter zu prüfen. Er hat daraufhin die Fachkonferenz beauftragt, ihm dazu ein Grundlagenpapier mit konkreten Vorschlägen zu unterbreiten.

1.2 Studiengebühren an den Hochschulen in der Schweiz

In Abstimmung mit der Fachkonferenz und im Hinblick auf die Umsetzung dieses Auftrags, hat das SBFI die Firma B,S,S Volkswirtschaftliche Studien AG beauftragt, den Status quo bei der Erhebung von Studiengebühren durch Hochschulen in der Schweiz zu ermitteln. Der Erarbeitung des Berichts «Studiengebühren an den Hochschulen in der Schweiz» (https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/webshop/2019/studiengebuehren-hs.pdf.download.pdf/schlussbericht_d.pdf) wurde von einer Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertreter der Kantone Genf und St. Gallen, des SBFI sowie dem GS EDK sekundiert:

Der Bericht zeigt auf, dass die Gesamtgebühren an öffentlichen Hochschulen in der Schweiz pro Semester zwischen 400 bis 2000 CHF betragen. Der Durchschnitt liegt bei 790 CHF/Semester. Im internationalen Vergleich weist die Schweiz damit moderate Gebühren auf. Den überwiegenden Teil der Gebühren machen «Studiengebühren» aus, weiter gibt es teilweise zusätzliche obligatorische Gebühren, wie z.B. Prüfungsgebühren, Gebühren für soziale Einrichtungen und Sport, Mitgliederbeiträge etc. Von Bildungsausländer*innen werden teils deutlich höhere Studiengebühren verlangt. Rund die Hälfte der Hochschulen nimmt eine entsprechende Differenzierung vor. Unterschiedlich wird dabei auch der Begriff der Bildungsausländer*innen definiert. Die zusätzlichen Gebühren betragen gemäss Bericht bei diesen Hochschulen durchschnittlich CHF 1500/Semester. Die Studiengebühren werden teilweise auch nach weiteren Kriterien differenziert, beispielsweise nach Studiendauer, nach Studienstufe und nach Studiengang. Im zeitlichen Vergleich zeigt sich eine durchschnittliche Zunahme der Studiengebühren um 10-12% in den letzten 10 Jahren. Allerdings erhöhten sich die Kosten der Hochschulen noch stärker.

1.3 Würdigung der Ergebnisse und Auftrag zur Prüfung und Formulierung von Empfehlungen

An seiner Sitzung vom 27. Februar 2020 hat der Hochschulrat die Ergebnisse des erwähnten Berichts zur Kenntnis genommen und eine Diskussion geführt zu seiner Kompetenz, Empfehlungen zur Erhebung von Studiengebühren

zu formulieren: Die Ergebnisse der Studie sowie die Diskussion im Hochschulrat haben aufgezeigt, dass Studiengebühren an öffentlichen Hochschulen Ausdruck der unterschiedlichen Bedürfnisse und Strategien der jeweiligen Träger und ihrer Hochschulen sind. Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen Studiengebühren, interkantonalen Abgeltungen und Stipendien ist aus Sicht des Hochschulrats von Empfehlungen zur allgemeinen Erhöhung der Studiengebühren kein nachhaltiger Einsparungseffekt zu erwarten. Auch von Empfehlungen zur weitgehenden Harmonisierung der Gebührenhöhe erwartet der Hochschulrat keinen Mehrwert, da aus Sicht der Kantone durch die Konkordate der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Vereinbarung zu den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (FHV) bereits ein wirksamer Mechanismus besteht, die Differenzierung zwischen den Gebühren innerhalb einer gewissen Bandbreite zu halten: danach werden bei einer Überschreitung von festgelegten Höchstbeträgen der Studiengebühren die interkantonalen Beiträge gekürzt, vgl. Art. 13 IUV und Art. 10 FHV.

Der Hochschulrat hat deshalb an seiner Sitzung entschieden, Empfehlungen über gemeinsame Eckwerte in Bezug auf die Höhe bzw. der Differenzierung der Studiengebühren (Bildungsinländer*innen vs. Bildungsausländer*innen) nicht vertiefter zu prüfen. Einen möglichen Handlungsbedarf hat der Hochschulrat einzig bezüglich der Frage der *Erhöhung der Transparenz*, beispielsweise in Bezug auf die Praxis bei der Teuerungsanpassung sowie auf die Begriffsdefinitionen (z.B. Studiengebühren, ausländische Studierende, etc.) verortet. Er hat deshalb die Fachkonferenz beauftragt, diesen Punkt zu prüfen und ihm gestützt auf den erwähnten Bericht und im Sinne der Diskussion für seine Sitzung vom 26. November 2020, unter Einbezug von swissuniversities und dem Ausschuss der Organisationen der Arbeitswelt einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die Fachkonferenz hat gestützt darauf eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertreter der Kantone (SG, GE, NE, BE), des GS EDK, des SBFI, von swissuniversities sowie des Ausschusses der Organisationen der Arbeitswelt eingesetzt. Diese hat Vorschläge für Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz im Sinne des Hochschulrats geprüft und vorbereitet. Sie untersuchte die Möglichkeit zur Formulierung eines einheitlichen Verständnisses der Begriffe «Studiengebühren» und Bildungsausländer*innen, einer gemeinsamen Praxis bezüglich des «Teuerungsausgleichs» sowie die Errichtung einer geeigneten gesamtschweizerischen Informationsplattform.

2 Empfehlungen zur Erhöhung der Transparenz

2.1 «Einheitliches Verständnis des Begriffs Studiengebühren»

Die Ergebnisse des Berichts haben gezeigt, dass nicht nur die Höhe von Studiengebühren im eigentlichen Sinne zwischen den verschiedenen Hochschulen sehr unterschiedlich ist, sondern auch die Existenz bzw. die Höhe von sonstigen obligatorischen Gebühren, die an den verschiedenen Hochschulen erhoben werden (vgl. Tabelle 1 im Anhang). 17 der 44 untersuchten Hochschulen machen zwischen Studiengebühren und sonstigen obligatorisch anfallenden Gebühren keine Unterscheidung. Die restlichen 27 Hochschulen erheben neben Studiengebühren noch weitere obligatorische Gebühren. Dabei sind diese weiteren obligatorischen Gebühren ebenfalls nicht einheitlich. Neben Prüfungsgebühren werden teils auch Gebühren für das universitäre Sportprogramm, Einschreibengebühren, Mitgliedergebühren in Studierendenverbänden, etc. erhoben.

Für in- und ausländische Studieninteressierte ist es damit schwierig, aus dieser Vielzahl von unterschiedlichen obligatorischen Gebührenarten einen Überblick über die tatsächlich anfallenden Gesamtgebühren pro Semester zu erhalten und auch einen Vergleich herzustellen. Ziel einer gesamtschweizerischen Empfehlung ist es, die Transparenz über die obligatorisch anfallenden Gesamtgebühren pro Semester sicherzustellen.

Eine allgemeine schweizweit verbindliche Harmonisierung des Begriffs «Studiengebühren», worunter man die Gesamtheit aller Gebühren verstehen würde, die semesterweise für ein Studium an einer Hochschule obligatorisch zu bezahlen sind, ist aus Sicht des Hochschulrats schwer umsetzbar: Die « Studiengebühren » als Eigenbeteiligung der Studierenden an den Ausbildungskosten sind bei vielen Hochschulträgern auf Gesetzesstufe geregelt, so dass Anpassungen des Begriffs nur mit Zustimmung des jeweiligen Parlaments möglich sind. Als Massnahme zur Verbesserung der Transparenz wird dieser Schritt als zeitaufwändig und unverhältnismässig erachtet.

Der Hochschulrat empfiehlt daher folgendes:

Empfehlung zur Darstellung des Gesamtbetrags der obligatorischen Gebühren (sog. «Gesamtgebühren») pro Semester

Unter «Studiengebühren» sind Studiengebühren im eigentlichen Sinne zu verstehen, d.h. Gebühren, die semesterweise für ein Studium an die Hochschule zu bezahlen sind und als Beitrag an die anfallenden Studienkosten gelten. Daneben gibt es andere obligatorische Gebühren, die zusätzliche «Kosten» im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb abgelten, wie z.B. Einschreibe- und Prüfungsgebühren, Mitgliederbeiträge an Verbände, Gebühren für die Verwendung der Sportanlagen, etc.

Unter der Rubrik «Gesamtgebühren» weisen die Hochschulen transparent sämtliche Gebühren aus, die Studierende während eines Semesters für das Absolvieren ihres Studiums und der Teilnahme am Studienbetrieb an die Hochschule bezahlen muss. Diese Gesamtgebühren umfassen neben den Studiengebühren im eigentlichen Sinne auch andere obligatorische Gebühren.

2.2 «Einheitliches Verständnis des Begriffs Bildungsausländer*in

Die Studie «Studiengebühren» stellt fest, dass Schweizer Hochschulen keine einheitliche Definition des Begriffs Bildungsausländer*in verwenden. Die Hochschulen wenden unterschiedliche Kriterien bei ihren Definitionen an (vgl. Anhang, Tabelle 2, sowie Tabelle 8 im Bericht).

Häufige Kriterien bei der Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Studierenden sind insbesondere:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz
- Nationalität
- Erwerb Zulassungsausweis

Teilweise werden die Kriterien noch weiter konkretisiert, z.B. indem Studierende als Bildungsausländer*innen gezählt werden, wenn sie weniger als 2 Jahre in der Schweiz gewohnt haben. Dabei wird punktuell auch auf den Wohnsitz der Eltern Bezug genommen. Als Ausland betrachten 12 Hochschulen alle Länder ausserhalb der Schweiz, 8 Hochschulen alle Länder ausserhalb der Schweiz und dem FL, 2 Hochschulen alle Länder ausserhalb der Schweiz und der EU und 2 Hochschulen alle Länder ausserhalb der Vereinbarungskantone. Die unterschiedlichen Definitionen führen dazu, dass dieselben Personen an unterschiedlichen Hochschulen über einen unterschiedlichen Status in Bezug auf Studiengebühren verfügen können.

Gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) gilt jemand als Bildungsausländer*in, wenn die Person ausländischer Nationalität ist und im Ausland wohnhaft war, als sie ihren Zulassungsausweis erworben hat. Hier liegt der Schwerpunkt auf der bildungssystemischen Zuordnung der Studierenden zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife. Gemäss Art. 51 Abs. 4 HFKG gilt ein Studierender als Bildungsausländer*in Bezug auf eines der Bemessungskriterien zur Verteilung der Grundbeiträge, sofern die Trägerschaft bzw. die Hochschule für diesen Studierenden keine interkantonalen Beiträge (FHV oder IUV bzw. andere intrakantonale Ausgleichszahlungen, wie z.B. innerhalb der HES-SO oder der FHNW) erhält. Hier liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Förderung der Internationalität seitens des Bundes und der Unterstützung der Hochschule für jene Studierenden, für welche sie keine der erwähnten Beiträge erhält.

Mit Blick auf die Erhebung von Studiengebühren ist festzuhalten, dass der Hochschulrat unterstrichen hat, dass es Sache der Trägerschaften und ihrer Hochschulen ist, Differenzierungen bei der Erhebung von Studiengebühren zwischen Bildungsinländer*innen und Bildungsausländer*innen vorzunehmen. Hierzu hat er bezüglich Eckwerten keinen Handlungsbedarf gesehen. Der Formulierung eines einheitlichen Verständnisses des Begriffs Bildungsausländer*in kann damit einzig die Idee der Erhöhung der Transparenz zugrunde liegen: In der Tat ist es heute für Bildungsausländer*in schwierig, einen Vergleich zwischen der Höhe der Studiengebühren an den einzelnen Hochschulen vorzunehmen, da sie für einen Gesamtüberblick zuerst eine Abklärung über ihren Status an den einzelnen Hochschulen vornehmen muss.

Der Hochschulrat empfiehlt daher folgendes:

Empfehlung einer gemeinsamen Definition des Begriffs Bildungsausländer*in in Bezug auf Studiengebühren

*Unter Bildungsausländer*innen sind Studierende ausländischer Nationalität zu verstehen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ihres Zulassungsausweises ihren gesetzlichen Wohnsitz im Ausland hatten. Den Hochschulen und ihren Trägern steht es weiterhin frei, Bildungsausländer*innen bezüglich Gebühren gleich wie inländische Studierende zu behandeln.*

Mit dieser Empfehlung wird (im Sinne einer Minimalvariante) eine gesamtschweizerisch einheitliche Definition erreicht, die der bereits bestehenden Definition des BFS entspricht. In jedem Fall sollen die Hochschulen eine transparente Offenlegung ihres Verständnisses von «Bildungsausländer*in» gewährleisten. So sollen (künftige) Studierende auf einen Blick feststellen können, ob sie an der Hochschule als Bildungsausländer*innen gelten oder nicht.

2.3 «Formulierung einer gemeinsamen Praxis bzgl. Teuerungsanpassungen»

Die Teuerung gehört zu den Faktoren, die sich gesamtschweizerisch weitgehend gleich entwickeln. In der Schweiz misst der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) die Teuerung der Konsumgüter und wird vom BFS erhoben. Teuerungsprognosen werden von der Expertengruppe des Bundes für Konjunkturprognosen festgelegt und vom SECO publiziert. Teuerungskorrekturen können von den Hochschulen an ihre Studierende in Form einer Anpassung der Studiengebühren weitergegeben werden. Die Zulässigkeit von Teuerungskorrekturen von Studiengebühren wurde auch vom Bundesgericht insbesondere im Zusammenhang mit Fragen bezüglich unbestimmten gesetzlichen Ermächtigungen bestätigt und als rechtmässig befunden. Wie andere Gebühren können auch Studiengebühren über Teuerungsanpassungen an die Preisentwicklung angepasst werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Studierenden an Schweizer Hochschulen kann eine Empfehlung zu einem koordinierten und abgestimmten Vorgehen im Bereich der Teuerungsanpassung vertreten werden. Andererseits gilt es diesbezüglich immer auch Wirkung und Aufwand einer gemeinsamen Praxis im Auge zu behalten: In der Tat bewegen sich Teuerungsanpassungen im niederschweligen einstelligen Prozentbereich. Zudem bestehen mit IUV und FHV bereits Einschränkungsmechanismen, um einer übermässigen Teuerung entgegen zu wirken (vgl. Kap. 1.3).

Da Teuerungsanpassungen aufgrund der Höhe der Studiengebühren und den Erfahrungswerten zur Teuerung zu wenig relevant für die Einrichtung einer gemeinsamen Abstimmung und Koordination durch die SHK erscheinen, wird nach eingehender Prüfung auf eine gemeinsame Abstimmung verzichtet.

2.4 Gesamtschweizerische Informationsplattform

Heute informieren die einzelnen Hochschulen auf ihren Internetseiten über die zu entrichtenden Studiengebühren. swissuniversities verweist auf ihrer Internetseite bezüglich Gebühren auf die betreffenden Links der jeweiligen Hochschulen: <https://www.swissuniversities.ch/service/studieren/studieren-in-der-schweiz/gebuehren>.

Es fehlt eine einheitliche und übersichtliche zentrale Zusammenstellung der Studiengebühren bzw. der anfallenden Gesamtgebühren pro Semester sowie der Definitionen zum Status Bildungsausländer*in an den betreffenden Hochschulen. Eine solche zentrale und regelmässig aufzudatierende und zu betreuende Plattform soll Studierenden ermöglichen, die anfallenden Gesamtgebühren pro Semester an den einzelnen Hochschulen gesamthaft auf einen Blick vergleichen zu können. Dies gilt speziell auch für Bildungsausländer*innen.

Der Hochschulrat empfiehlt daher folgenden Auftrag an swissuniversities:

**Empfehlung
zum Ausbau der gesamtschweizerischen Informationsseite bei swissuniversities:**

Auf der bestehenden Website www.swissuniversities.ch/service/studieren/studieren-in-der-schweiz/gebuehren von swissuniversities wird eine Zusammenstellung nach Hochschultyp vorgenommen, welche die von allen immatrikulierten Studierenden zu zahlenden Gebühren der einzelnen Hochschulen, inkl. Rubrik Gesamtgebühren/pro Semester und Status Bildungsausländer*in transparent auflistet. Die Website wird regelmässig (mindestens einmal jährlich) aktualisiert und durch swissuniversities in Zusammenarbeit mit den Hochschulen betreut. Die Links zu den einzelnen Hochschulen bleiben bestehen. Zudem wird eine neue Domäne (z.B. www.studiengebuehren.ch) eingerichtet mit entsprechender Verlinkung auf die bestehende Website von swissuniversities, sowie einer Suchmaschinen-Referenzierung zur Erleichterung des Zugangs.

3 Zur Umsetzung der Empfehlungen

Die vorliegenden Empfehlungen des Hochschulrats zur Erhebung von Studiengebühren haben, mit Ausnahme konkreter Aufträge an swissuniversities (Ziff. 2.4) zwar keine unmittelbar bindende Wirkung. Trotzdem sind diese, als gleichartige Willensbekundungen des obersten hochschulpolitischen Organs der Schweiz, in hohem Mass darauf ausgerichtet und geeignet, die Entstehung einer gemeinsamen Praxis in den erwähnten spezifischen Punkten zu erwirken. Die Mitglieder des Hochschulrats sind auch verantwortlich dafür, dass die von ihnen erlassenen Empfehlungen von ihren Hochschulen gebührend berücksichtigt werden. Der Hochschulrat wird sich in regelmässigen Abständen von swissuniversities über den Stand der Umsetzung seiner Empfehlungen informieren lassen.

Anhang

1. Gebühren an Hochschulen in der Schweiz (Stand 2018/19)

	Studiengebühren pro Semester, Bildungsinländer	Gebühren insgesamt pro Semester, Bildungsinländer	Gebühren insgesamt pro Semester, Bildungsausländer
Universitäten			
Uni GE	435	500	500
Uni NE	425	500	775
Uni LS	580	580	580
EPFL	580	605	605
ETHZ	580	649	649
Uni ZH	720	774	1'274
Uni BE	750	784	984
Uni LU	725	810	1'110
Uni FR	720	835	985
Uni BS	850	850	850
Uni SG (BA)	1'000	1'226	3'126
Fernuni	1'300	1'300	1'300
USI	2'000	2'000	4'000
IHEID	2'500	2'500	4'000
Fachhochschulen			
HES-SO (exkl. EHL)	500	500	500
EHL (BA, Mittelwert)*	k.A.	6'826	20'944
ZFH (Mittelwert exkl. HWZ)	720	776	1'276
SUPSI	800	800	1'600
BFH (exkl. Magglingen)	750	854	1'054
Eidg. Hochschule für Sport Magglingen*	900	1'004	2'104
FHNW (exkl. Musikhochschule)	700	825	5'125
Hochschule für Musik (FHNW)*	800	1'050	1'250
HSLU	800	1'038	1'038
FHO (Mittelwert BA)	990	1'055	1'203
HWZ (BA)	4'750	4'750	4'750
Kalaidos	6'515	6'515	6'515

Pädagogische Hochschulen			
HEP Vaud	400	400	400
PH BEJUNE	500	500	1'000
PH Graubünden	650	650	3'570
PH Wallis	500	700	6'700
PH Fribourg	600	700	4'300
PH Schwyz	650	650	k.A.
PH Zug	650	650	650
PH Zürich	720	760	1'260
PH Schaffhausen	680	730	1'230
PH Thurgau	700	750	750
SUPSI	800	800	1'600
PH Luzern	695	710	710
PH Bern	750	774	774
PH FHNW	700	800	5'100
HFH (Heilpädagogik ZH)	900	900	900
PH St. Gallen	800	800	800
SHLR (Logopäd. Rorschach)	1'000	1'100	1'100
Weitere			
EHB (BSc in Berufsbildung)*	800	850	k.A.

2. Definitionen «Bildungsausländer» der einzelnen Hochschulen

	Definition Bildungsausländer
Universitäten	
Uni BS	keine Differenzierung
Uni BE	Studierende ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in CH oder FL (Zeitpunkt des Erlangens des Zulassungsausweises zum Bachelorstudiengang)
Uni FR	Studierende ohne Nationalität CH oder FL, keine Aufenthaltsbewilligung C und keine Eltern, die in CH oder FL ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben
Uni GE	keine Differenzierung
Uni LS	Studierende, die ihr Zulassungszeugnis ausserhalb der Schweiz erworben haben
Uni LU	Studierende, die ihren Wohnort bei Erwerb ihres Studienberechtigungsausweises ausserhalb der Schweiz hatten
Uni NE	Studierende ausländischer Nationalität mit Eltern, die Wohnsitz im Ausland haben

Uni SG	Ausländische Studierende mit gesetzlichem Wohnsitz im Ausland (Zeitpunkt des Universitätszulassungsausweises)
USI	Studierende ohne Schweizer Bürgerrecht / Staatsangehörigkeit, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zulassungsvoraussetzungen im Ausland wohnhaft und keine Flüchtlinge
Uni ZH	Studierende mit Wohnsitz nicht in CH oder FL (Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises)
EPFL	Ausländisches Zulassungszertifikat
ETHZ	Ausländischer Ausweis
Fernuni	Keine Differenzierung
IHEID	Studierende ohne Aufenthaltsbewilligung in CH zum Zeitpunkt Bewerbung und keine Steuern. MA Studierende, die in der Schweiz wohnen und sich für PhD bewerben, zählen als Bildungsinländer
Fachhochschulen	
BFH	Studierende ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in CH oder FL (Zeitpunkt des Erlangens Hochschulzulassungsausweis)
FHNW	Studierende mit Wohnsitz ausserhalb CH oder EU (Musikhochschule: Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz)
FHO	Studierende mit Staatsbürgerschaft ausserhalb CH und FL (HTW Chur, ansonsten nicht differenziert)
HES-SO	keine Differenzierung
HSLU	keine Differenzierung
HWZ	keine Differenzierung
ZFH	Ausländische Studierende ohne Schweizer Wohnsitz
SUPSI	Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb CH oder FL, Personen ohne Nationalität CH, Spezialregelungen für Personen, die in Campione d'Italia wohnen
Kalaidos	keine Differenzierung
Pädagogische Hochschulen	
HEP Vaud	Keine Differenzierung
PH BEJUNE	Ausländische Studierende ohne Schweizer Nationalität oder zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und deren Eltern keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben
PH Graubünden	Keine direkte Definition, jedoch reduzierte Studiengebühren für inländische Studierende und FL
PH Wallis	ausländische Studierende ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in CH oder FL
PH Fribourg	Wohnsitz ausserhalb FR oder Kanton im interkantonalen Abkommen FHV
PH Schwyz	Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder solche die vor Studienbeginn weniger als 2 Jahre in der Schweiz gewohnt haben
PH Zug	Keine Differenzierung
PH Zürich	Ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb CH
PH Schaffhausen	Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder solche die vor Studienbeginn weniger als 2 Jahre in der Schweiz gewohnt haben

PH Thurgau	Keine Differenzierung
SUPSI	Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb CH oder FL, Personen ohne Nationalität CH, Spezialregelungen für Personen, die in Campione d'Italia wohnen
PH Luzern	Wohnsitz ausserhalb Luzern oder der Vereinbarungskantone gemäss FHV
PH Bern	Keine Differenzierung
PH FHNW	Studierende mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und EU
HFH (Heilpädagogik ZH)	Keine Differenzierung
PH St. Gallen	Keine Differenzierung
SHLR (Rorschach)	Studierende ohne Zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz

Quelle: rechtliche Grundlagen.